



Satzung

Präambel

Die Soldatenselbsthilfe gegen Sucht e.V. ist entstanden aus einem Kreis von freiwilligen MitarbeiterInnen aus dem Bereich der Bundeswehr, die überwiegend aus eigener Betroffenheit handeln. Wir bieten allen Betroffenen und deren Angehörigen durch unser niedrigschwelliges Angebot einen Weg zur Hilfe auf der kameradschaftlichen Ebene; arbeiten aber auch gemeinsam mit den anderen Netzwerkteilnehmern innerhalb und außerhalb der Bundeswehr in Form von Unterrichten und Informationsgesprächen in der Gesundheitsförderung mit, um durch eigenes Beispiel zu verdeutlichen, dass ein zufriedenes, glückliches und erfolgreiches Leben nur ohne Sucht möglich und erstrebenswert ist.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Soldatenselbsthilfe gegen Sucht mit dem Zusatz e.V. In der verkürzten Schreibweise ist die Bezeichnung SSHS e.V. zulässig. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen.

Sitz des Vereins ist Gießen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung eines suchtmittelfreien Lebens durch Aufklärung, Hilfe zur Früherkennung, Erstintervention, Beratung und Nachsorge. Er wird verwirklicht durch Beratung, Begleitung und Betreuung von Betroffenen und deren Angehörigen, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft. Die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Soldatenselbsthilfe gegen Sucht e.V. wird gefördert.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.



§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Zwecke des Vereins in ideeller und materieller Weise unterstützen.

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind weibliche und männliche Soldaten, ehemalige Soldaten oder zivile Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die im Sinne des Vereinszweckes aktiv in der Gesundheitsförderung und der Suchtselbsthilfe beratend, begleitend und betreuend tätig sind.

Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind Personen, die den Verein unterstützen, jedoch auf eigenen Wunsch oder aufgrund geltenden Rechts nur eingeschränkt an den Aktivitäten des Vereins teilhaben.

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele ganz besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keine Beiträge.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch formlose Kündigung (Austritt) sowie durch Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt. Solche Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane,
- Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung.



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben ist, kann die ausgeschlossene Person innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind gleichberechtigt. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.

Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzt Stimmrecht. Juristische Personen besitzen kein Stimmrecht.

§ 6 Einkünfte/Vermögen des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Geld- und Sachzuwendungen.

Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag, wovon die 1. Hälfte des Jahresbeitrags im 1. Quartal und die 2. Hälfte des Jahresbeitrags im 3. Quartal des jeweiligen Jahres per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen wird.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Alle Mitglieder zahlen den gleichen Beitrag.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessener Auslagenersatz sowie Honorarzahlung bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind zulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kein Mitglied hat bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung Anspruch auf Rückzahlung/Auszahlung einbezahlter Beiträge aus dem Vereinsvermögen.



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, das der Vorstand mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf einberuft.

Sie ist vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief, per e-mail oder FAX unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post-, e-mail- oder Fax-Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht. Vorschläge in Bezug auf die Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingehen.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für sie gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und der Ansprechpartner in den Wehrbereichen,
- Wahl von bis zu fünf Kassenprüfern,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und ggf. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Wahl eines Versammlungsleiters, wenn Wahlen durchzuführen sind,
- Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung,
- Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind,
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Verlangen von fünf Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand wird in fachlichen Fragen durch einen beratenden Arzt unterstützt. Dieser wird im gegenseitigen Einvernehmen von der Konsiliargruppe für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie benannt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; jederzeitige Wiederwahl ist zulässig.

Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch eine Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Neuwahl des Funktionsinhabers erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl zu erfolgen.

Der Vorstand kann beratende Mitglieder kooptieren.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.



Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und
- Erstattung des Rechenschaftsberichts,
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für die Einberufung von Vorstandssitzungen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, zuständig. Die Einberufung ist an eine bestimmte Form oder Tagesordnung nicht gebunden.

Einer Vorstandssitzung zur Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.

§ 12 Der/Die Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/Sie ist zusammen mit dem/der Kassenwart/in für das Rechnungswesen im Sinne des § 6 der Satzung verantwortlich und stellt mit ihm/ihr den Haushaltsplan auf, der nach Beratung und Beschlussfassung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung ist ein Instrument zur Bestätigung des dem Vorstand mit seiner Wahl entgegengebrachten Vertrauens. Die Aufgabe ist die Prüfung der Geschäftsführung auf formelle Richtigkeit und Effektivität im Sinne der festgelegten Zielsetzungen.

Die Kassenprüfer unterstehen ausschließlich und unmittelbar der Mitgliederversammlung und sind nur dieser verantwortlich. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.



Näheres wird in einer Geschäftsanweisung für die Kassenprüfer geregelt.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Sie werden gemeinsam mit dem Vorstand jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 14 Haftungsbeschränkung

Die vereinsinterne Haftung für alle Mitglieder des Vorstandes wird sowohl für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art als auch für deliktisches Handeln auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Bei der Haftung für deliktisches Handeln gilt dies auch für andere gem. Satzung berufene Vertreter i.S.d. § 31 BGB.

§ 15 Satzungsänderung

Der Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Anführung des Neuvorschlags aufgeführt ist.

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln ($\frac{2}{3}$) der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Soweit Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich werden, ist der Vorstand berechtigt, diese vorab vorzunehmen. Die Mitglieder sind davon umgehend per Rundbrief in Kenntnis zu setzen. Der formelle Beschluss ist bei der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung zwei Liquidatoren. Das im Zuge der Liquidation verbleibende Restvermögen wird zu gleichen Teilen folgenden Selbsthilfeorganisationen zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben:

- Anonyme Alkoholiker Deutschland,
- Blaues Kreuz Deutschland,
- Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe.



Dies gilt in gleicher Weise bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks.
Eine andere Verwertung des Restvermögens kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit das zuständige Finanzamt diesen Beschluss genehmigt.

§ 17 Datensicherheit

Daten von Mitgliedern dürfen zum Zweck der Geschäftsführung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 26.11.2008 erstmals beraten und beschlossen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Register-Nummer VR 4037 eingetragen.